

## **Geschäftsordnung BMX Racing Österreichischer Radsport-Verband**

1. Das BMX-Referat (BMX-R) des Österr. Radsport-Verbandes ist das leitende Organ des BMX-Sports in Österreich und führt Geschäfte in organisatorischer und sportlicher Art.
  - a. Organisatorische Angelegenheiten
    - i. Interessensvertretung der Bundesländer
    - ii. Anlaufstelle für Veranstalter:innen, Vereine und Einzelpersonen in organisatorischen Angelegenheiten der betreffenden Sparte
  - b. Sportliche Angelegenheiten
    - i. Koordinierung von Österr. Meisterschaften/Österr. Staatsmeisterschaften
    - ii. Koordinierung österreichweiter Gesamtwertungen
    - iii. Ausarbeitung von Reglementanpassungen
2. Dem BMX-R gehören mit Sitz und Stimme an:
  - a. der/die Vorsitzende
  - b. der/die Vorsitzende-Stellvertreter:in
  - c. der/die Schriftführer:in
  - d. der/die Athlet:innenvertreter:in
  - e. Headcoach Trainer:innen BMX
  - f. alle Trainer:innen
  - g. der/die Vertreter:innen der Bundesländer (je BL ein/e Vertreter:in)
3. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretung werden durch das Präsidium des Österr. Radsport-Verbandes, mit einer 2/3 Mehrheit, auf Vorschlag des BMX-R bestellt. Vorgeschlagen können nur jene BMX-R Mitglieder werden, welche nachweislich die Unterstützung von zumindest 2/3 der unter Punkt 2 angeführten BMX-R Mitglieder besitzen.
4. Das BMX-R muss zumindest aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern bestehen.
5. Sollten seitens des Präsidium Einwände gegen eine oder mehrere vom BMX-R vorgeschlagenen Funktionsträger:innen geltend gemacht werden, so sind diese gegenüber dem BMX-R in angemessener Frist zu begründen und es ist seitens des BMX-R ein neuerlicher Vorschlag zu unterbreiten. Kommt es auch nach dem

Neuvorschlag zu keiner Bestellung durch das Präsidium, entscheidet der Vorstand des Österr. Radsport-Verbandes über die weitere Vorgehensweise.

6. Der/die Vorsitzende vertritt des BMX-R nach außen, ist Mitglied im Sportausschuss des Österr. Radsport-Verbandes und wahrt die Interessen des Österr. BMX-Sports gegenüber dem Präsidium und in weiterer Folge dem Vorstand des Österr. Radsport-Verbandes.
7. Die organisatorischen und sportlichen Belange werden in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär (Organisation) und dem Sportdirektor (Sport) durchgeführt.
8. Die sportlichen Maßnahmen des Österr. Nationalteams BMX liegt in der Verantwortung der/des jeweils zuständigen Trainer:in in Abstimmung mit Headcoach und Sportdirektor.
9. Die finanziellen Belange (Sitzungen, Referatstagungen, Preisgeld von Cupwertungen) werden zwischen dem/der Vorsitzenden und Generalsekretär abgestimmt. Nicht zuständig ist das Referat für finanzielle Belange für den Entsendungsbetrieb. Diese werden von den Trainer:innen mit Headcoach und weiters mit dem Sportdirektor sowie Generalsekretär geregelt.
10. Sollte es das BMX-R für notwendig erachten, können geeignete Personen bei Sitzungen zweitweise oder ständig zur Beratung hinzugezogen werden. Diese Personen haben lediglich beratende Funktion, aber kein Stimmrecht bei Abstimmungen.
11. Die Einberufung von Sitzungen des BMX-R erfolgt durch den/die Vorsitzende:n zumindest 2 mal jährlich (vorzugsweise Frühjahr und Herbst). Weiters ist eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten BMX-R Mitglieder schriftlich gefordert wird.
12. Jedes unter Punkt 2 angeführte Mitglied des BMX-R kann einem anderen stimmberechtigten oder beratenden Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht die Ausübung des Stimmrechts übertragen. Vereint eine unter Punkt 2 angeführte Person zwei Funktionen, so verfügt diese Person trotzdem nur über eine Stimme bzw. darf die Stimme seiner/ihrer zweiten Funktion nicht an andere Person übertragen.
13. Das BMX-R ist nur dann beschlussfähig, wenn bei einer Abstimmung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder persönlich anwesend sind.

14. Das BMX-R fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist möglich.
15. Sollten bei einzelnen Entscheidungen eine oder mehrere Personen unter Punkt 2 in einem Interessenskonflikt und/oder Verwandtschaftsverhältnis zu den Abstimmung betreffenden Personen stehen, so verliert das stimmberechtigte Mitglied des BMX-R in diesem Abstimmungsfall sein/ihr Stimmrecht.
16. Gefasste Beschlüsse über die Vergabe von Österr. Meisterschafts-/Staatsmeisterschaftsbewerben, Vergabe von Cupbewerben und Reglementänderungen sind dem Sportausschuss des Österr. Radsport-Verbandes zur Genehmigung vorzulegen. Wird durch den SPAU keine Genehmigung erteilt, ist die Angelegenheit neuerlich zur Gänze oder lediglich teilweise vom BMX-R zu behandeln. Wird weiterhin keine Genehmigung erteilt, hat die geplante Maßnahme bis auf weiteres zu unterbleiben.
17. Für Beschlüsse über eine Änderung oder eine Ergänzung der Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen nötig. Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind der SPAU-Exekutive bzw. in weiterer Folge dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.
18. Bei Ausscheiden der/des BMX-R Vorsitzenden übernimmt der/die Vorsitzende-Stellvertreter:in bis zum folgenden Neuvorschlag an das Präsidium die interimistische Leitung des BMX-R.
19. Bei Ausscheiden von BMX-R LRV-Vertreter:innen kann das BMX-R entsprechend befähigte Personen aus dem jeweiligen Bundesland kooptieren (ohne Stimmrecht), und zwar so lange, bis eine Neubesetzung durch den zuständigen LRV erfolgt ist.
20. Für die Auflösung des BMX-R bedarf es einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitgliederstimmen bzw. kann eine solche durch einen Beschluss des ÖRV-Präsidiums erfolgen. Im Falle einer Auflösung wird die Leitung des Österr. BMX-Sports durch den ÖRV-Sportausschuss übernommen.

Wien, 24. Februar 2026